

Präsidium des Amtsgerichts Steinfurt

Steinfurt, den 23. Dezember 2021

Az.: 3204 E – 1. 1260

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2022:

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte für das Jahr 2022 wird wie folgt geregelt:

Dezernat I:

- a) Entscheidungen nach § 27 StPO (soweit einschlägig, als Jugendrichter) und nach § 45 ZPO, soweit nicht das Dezernat I betroffen ist;
- b) Entscheidungen nach § 10 RPfIG;
- c) Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Greven und des Kreises Steinfurt;
- d) Landwirtschaftssachen einschließlich Rechtshilfe in Landwirtschaftssachen;
- e) beim Richter verbleibende Vormundschafts-, Pflugschafts- und Beistandssachen gem. § 14 RPfIG;
- f) Adoptionssachen.

Dezernat II:

- a) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen und Bewährungssachen soweit der Nachname des Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben A bis C oder O beginnt;
- b) Vernehmungsersuchen der Staatsanwaltschaft Münster im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) soweit der Nachname des Beschuldigten mit dem Buchstaben F, H oder I beginnt, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates VIII gegeben ist;
- c) weitere Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen), von Gerichten, anderer Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz bzgl. Erwachsener und Bewährungssachen soweit der Nachname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben A bis C oder O beginnt;
- d) Beratungshilfesachen, soweit die Zuständigkeit des Richters gegeben ist;
- e) die nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich einem Dezernat zugewiesenen Angelegenheiten.

Dezernat III:

- a) alle Jugendstrafsachen sowie AR-Sachen, einschließlich Bewährungssachen beim Jugendrichter sowie die Entscheidung und Vollstreckung in Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Abschluss des Hauptverfahrens;
- b) Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen) und anderer Justizbehörden, wenn sich das Verfahren gegen einen Jugendlichen und Heranwachsenden richtet oder wenn in einer Jugendschutzsache der Antrag ausdrücklich an den Jugendrichter gerichtet ist, soweit sie nicht dem Dezernat VIII zugewiesen sind;
- c) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen und Bewährungssachen soweit der Nachname des Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben F, H oder I beginnt;

- d) Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft Münster im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) soweit der Nachname des Beschuldigten mit dem Buchstaben A, B, C oder O beginnt, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates VIII gegeben ist;
- e) weitere Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen), von Gerichten, anderer Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz bzgl. Erwachsener und Bewährungssachen soweit der Nachname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben F,H oder I beginnt;
- f) Verhandlungen in Straf- oder OWi-Sachen aus der Abteilung 16, soweit diese von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung zurückverwiesen worden sind (einzutragen in Abteilung 17); Verhandlungen in OWi- oder Strafsachen aus der Abteilung 23, die aus der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung zurückverwiesen worden sind (einzutragen in Abteilung 22);
- g) Vorsitz im Wahlausschuss für die Wahl der Jugendschöffen und der Schöffen;
- h) Handels- und sonstige Registersachen, soweit sich der Sitz der Gesellschaft in den Gemeinden Altenberge, Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettringen oder Rheine befindet;
- i) Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Greven (Vertreter);
- j) Entscheidungen nach § 45 ZPO, soweit die Verfahren im Dezernat I anhängig sind.

Dezernat IV:

- a) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben B, C, P oder Sch (jeweils nach dem Nachnamen des ersten Beklagten);
- b) Betreuungssachen, soweit der oder die Betroffene in dem Bereich der Gemeinden Laer, Altenberge, Horstmar, Metelen oder Ochtrup wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Fürsorge in diesen Orten hervortritt;
- c) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen soweit der oder die Betroffene im Bereich der Gemeinden Laer, Altenberge, Horstmar, Metelen oder Ochtrup wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Freiheitsentziehungs- oder Unterbringungsmaßnahme in diesen Orten hervortritt;
- d) Nachlasssachen.

Dezernat V:

- a) Handels- und sonstige Registersachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates III gegeben ist;
- b) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben D, K oder O (nach dem Nachnamen des ersten Beklagten).

Dezernat VI:

- a) Betreuungssachen, soweit sie nicht den Dezernaten IV oder XI zugewiesen sind;
- b) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen mit Ausnahme der Verfahren nach § 1631b BGB und soweit sie nicht den Dezernaten IV oder XI zugewiesen sind;
- c) Bußgeldsachen (OWi-Ak-Register) gegen Erwachsene sowie alle Bußgeldsachen (OWi-Ak-Register) gegen Jugendliche und Heranwachsende (als Jugendrichter), jedoch nur mit den Endziffern 1 bis 5;
- d) alle übrigen OWi-Sachen (OWi-Register), jedoch nur mit den Endziffern 1 bis 5 und soweit nicht dem Dezernat III zugewiesen.

Dezernat VII:

Familien­sachen ein­schl. Rechtshilfe in Familien­sachen mit den Anfangsbuchstaben H, J, L, O, P, S oder Sch (nach dem Nachnamen des ersten Antragsgegners bzw. Beklagten).

Dezernat VIII:

a) Familien­sachen ein­schl. Rechtshilfe in Familien­sachen mit den Anfangsbuchstaben A, B, E, F, I, M, N, Q, U, V oder Y (nach dem Nachnamen des ersten Antragsgegners bzw. Beklagten);

b) Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen) und anderer Justizbehörden auf richterliche Vernehmungen von Zeuginnen, die im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht noch keine 16 Jahre alt sind und die Opfer eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung gewesen sein sollen, jedoch nur soweit die Zuständigkeit des Dezernates II, III, X oder XIII gegeben wäre;

c) Bußgeldsachen (OWi-Ak-Register) gegen Erwachsene sowie alle Bußgeldsachen (OWi-Ak-Register) gegen Jugendliche und Heranwachsende (als Jugendrichter), jedoch nur soweit nicht dem Dezernat VI zugewiesen;

d) alle übrigen OWi-Sachen (OWi-Register), jedoch nur soweit nicht dem Dezernat III oder VI zugewiesen.

Dezernat IX:

a) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben G, H, I, J, Q, R, S (ohne Sch) oder U (nach dem Nachnamen des ersten Beklagten);

b) Zwangsvollstreckungssachen der Abteilungen 12,18 und 36.

Dezernat X:

a) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen und Bewährungssachen soweit der Nachname des Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben E, G oder Q bis Z beginnt;

b) Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft Münster im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) soweit der Nachname des Beschuldigten mit dem Buchstaben D, J bis N oder P beginnt, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates VIII gegeben ist;

c) weitere Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen), von Gerichten, anderer Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz bzgl. Erwachsener und Bewährungssachen soweit der Nachname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben E, G oder Q bis Z beginnt;

d) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben A, E, T, V, W, X, Y oder Z (nach dem Nachnamen des ersten Beklagten).

Dezernat XI:

a) Familien­sachen ein­schl. Rechtshilfe in Familien­sachen mit den Anfangsbuchstaben C, G, K, T, W, X oder Z (nach dem Nachnamen des ersten Beklagten bzw. Antragsgegners);

b) Betreuungssachen, soweit der oder die Betroffene in dem Bereich der Gemeinde Steinfurt wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Fürsorge in diesem Ort hervortritt;

c) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen, soweit der oder die Betroffene im Bereich der Gemeinde Steinfurt wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Freiheitsentziehungs- oder Unterbringungsmaßnahme in diesem Ort hervortritt.

Dezernat XII:

- a) Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben D oder R (nach dem Nachnamen des ersten Beklagten bzw. Antragsgegners);
- b) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben F, L, M oder N (nach dem Nachnamen des ersten Beklagten).

Dezernat XIII:

- a) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen und Bewährungssachen soweit der Nachname des Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben D, J bis N oder P beginnt;
- b) Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft Münster im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen), soweit der Nachname des Beschuldigten mit dem Buchstaben E, G oder Q bis Z beginnt, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates VIII gegeben ist;
- c) weitere Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen), von Gerichten, anderer Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz bzgl. Erwachsener und Bewährungssachen soweit der Nachname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben D, J bis N oder P beginnt.

Eildienstrichterinnen und –richter:

Folgende Richterinnen und Richter versehen mit ihren Arbeitskraftanteilen, mit denen sie an das Amtsgericht Steinfurt abgeordnet bzw. hierhin entsandt sind, den zentralisierten Eildienst beim Amtsgericht Rheine; für sie gilt insoweit der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums des Landgerichts in Münster für den zentralisierten Eildienst:

Dezernentinnen und Dezernenten: ...

Güterichter:

Als Güterichter für nach § 275 Abs. 5 ZPO (in Zivilsachen) zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche wird RichterIn ... bestimmt, mit Ausnahme der Verfahren, die in ihr Dezernat fallen. Hinsichtlich der Verfahren, die in die Zuständigkeit ihres Dezernates fallen, wird ... zum Güterichter bestimmt, er vertritt im Übrigen auch RichterIn ... in Güterichtersachen.

Als Güterichter für nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche wird ... bestimmt, mit Ausnahme der Verfahren, die in die Zuständigkeit seines Dezernates fallen. Hinsichtlich der Verfahren, die in die Zuständigkeit seines Dezernates fallen, wird RichterIn ... zur GüterichterIn bestimmt, sie vertritt im Übrigen auch ... in Güterichtersachen.

Den Güterichtern wird die Durchführung der nach § 275 Abs. 5 ZPO oder nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche als weitere gerichtliche Aufgabe übertragen. Die weiteren nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben haben Vorrang vor den zugewiesenen Güteverhandlungen oder weiteren Güteversuchen.

...